



Fussball-Club Frutigen

Mitglied des SFV / FVBJ / FVBO

Statuten

Artikel 1

NAME, SITZ, ZWECK

- 1.1. Unter dem Namen Fussballklub Frutigen (nachstehend FCF genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Frutigen.
- 1.2. Der FCF bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft.
- 1.3. Der FCF ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern Jura (FVBJ) sowie des Fussballverbandes Berner Oberland (FVBO). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des FVBJ und FVBO sind für den Verein, seine Mitglieder und Funktionäre verbindlich.
- 1.4. Die Vereinsfarben sind weiss / blau oder blau / weiss
- 1.5. Der FCF ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.6. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2

MITTEL

- 2.1. Der FCF versucht seine Ziele unter anderem zu erreichen durch die
Teilnahme an den Meisterschaften der verschiedenen Fussballverbände
Organisation von Freundschaftsspielen und Turnieren
Organisation verschiedener Anlässe
- 2.2. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus
Mitgliederbeiträgen
Donatorenbeiträgen
Subventionen
Nettoerträgen aus Veranstaltungen
Marketingeinnahmen
Freiwilligen Beiträgen und Spenden
Wettspieleinnahmen
Nettoerträgen aus dem Restaurationsbetrieb

Artikel 3

MITGLIEDSCHAFT

3. 1. Mitglieder-Kategorien
- 3.1.1. Der FCF besteht aus:
Aktivmitgliedern
Junioren und Juniorinnen
Ehrenmitgliedern
Freimitgliedern
Passivmitgliedern
Mitgliedern beitragsfrei



Fussball-Club Frutigen

Mitglied des SFV / FVBJ / FVBO

Statuten

- 3.1.2. Die Mitgliedschaft der einzelnen Kategorien wird im Anhang zu diesen Statuten geregelt.
- 3.2. Beginn, Wechsel und Ende der Mitgliedschaft
 - 3.2.1. Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme definitiv entscheidet. Mit dem Aufnahmeentscheid beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Durch die Aufnahme unterstellt sich das neue Mitglied ausdrücklich den Bestimmungen dieser Statuten.
 - 3.2.2. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Altersjahr werden nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.
 - 3.2.3. Im Anhang zu diesen Statuten sind die Modalitäten des Übertritts von der einen in eine andere Mitgliederkategorie geregelt.
 - 3.2.4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss
 - durch den Tod
 - 3.2.5. Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern oder Jun. können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Sie sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Voraussetzung für den Austritt ist, dass alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende und die vorangegangenen Geschäftsjahre erfüllt sind. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
 - 3.2.6. Aktive und Junioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
 - 3.2.7. Ein Mitglied, welches die Interessen und Bestrebungen des Vereines schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das gleiche Recht steht dem Vorstand zu, wenn das Mitglied die Statuten verletzt, sich Anordnungen von Vereinsfunktionären widersetzt oder mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
- 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 3.3.1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen zu benützen. Vorbehalten bleiben die Weisungen der Vereinsfunktionäre.
 - 3.3.2. Die Vereinsmitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.
 - 3.3.3. Alle Vereinsmitglieder haben freien Eintritt zu den Heimspielen der Vereinsmannschaften. Davon ausgenommen sind einzig die Cup-, Aufstiegs-, sowie Abstiegsentscheidungsspiele.

Die Art und Weise der Identifikation der Vereinsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
 - 3.3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen und die vorgegebenen Frondienststunden gemäss sep. Reglement zu erbringen. Ehren- und Freimitglieder sind von diesen Leistungen entbunden.
 - 3.3.5. Die Mitglieder haben die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des FVBJ und FVBO zu respektieren.
- 3.4. Mitgliederbeiträge / Haftung



Fussball-Club Frutigen

Mitglied des SFV / FVBJ / FVBO

Statuten

- 3.4.1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Sie dürfen den Betrag von Fr. 350.00 pro Jahr nicht übersteigen.
- 3.4.2. Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag ist beim Eintritt in den Verein von jedem Neumitglied ein einmaliger Infrastrukturbeitrag von Fr. 50.- zu bezahlen.
- 3.4.3. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- 3.5. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 3.5.1. Das Vorgehen zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist im Anhang zu diesen Statuten geregelt.

Artikel 4

ORGANISATION

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die ständigen Kommissionen
 - a) Spielkommission
 - b) Kommission Anlässe
 - c) Kommission Infrastruktur
 - d) Kommission Marketing
 - die Rechnungsrevisoren
- 4.2. Die Hauptversammlung
 - 4.2.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Statuten übertragen sind.
 - 4.2.2. Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr, am Ende der Fussballsaison statt. Der Vorstand bestimmt das Datum der Hauptversammlung.
 - 4.2.3. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn eine ordentliche Hauptversammlung oder der Vorstand dies beschliesst sowie wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein entsprechendes Begehren unter Angabe der Gründe an den Vorstand richten. Die Einberufung hat innert 30 Tagen seit dem Beschluss oder seit Eingang des Begehrens zu erfolgen.
 - 4.2.4. Die Einladung zur Hauptversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens 14 Tage davor durch Publikation im Amtsanzeiger von Frutigen.
 - 4.2.5. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.
 - 4.2.6. Anträge über nicht traktandierte Geschäfte, die erst an der Hauptversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
 - 4.2.7. Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes, leitet die Hauptversammlung. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
 - 4.2.8. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Jedes anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme.



Fussball-Club Frutigen

Mitglied des SFV / FVBJ / FVBO

Statuten

- 4.2.9. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich wiederum keine Mehrheit, hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, schreibt sie der Protokollführer der Reihe nach auf. Der Versammlungspräsident stellt zuerst den zuletzt gestellten dem zweitletzten Antrag gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw. (Cupsystem)
- 4.2.10. Der Hauptversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
- Abnahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Infrastrukturbeitrages und allfälliger weiterer finanzieller Leistungen der Mitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über alle anderen, der Hauptversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- 4.3. Der Vorstand
- 4.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Finanzchef
 - Chef der Spielkommission
 - Chef der Kommission Anlässe
 - Chef der Kommission Infrastruktur
 - Chef der Kommission Marketing
 - Pressechef
 - evt. 1 Beisitzer
- 4.3.2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher immer durch eine Hauptversammlung zu wählen ist, können während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.
- 4.3.3. In den Vorstand wählbar ist jede mündige Person. Sie wird durch die Wahl automatisch Vereinsmitglied.
- 4.3.4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des FCF. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt namentlich für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten, er überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und der Funktionäre und wählt die Trainer. Er bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und genehmigt das dabei erstellte Protokoll. Der Vorstand ist berechtigt zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Spezialkommissionen einzusetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.



Fussball-Club Frutigen

Mitglied des SFV / FVBJ / FVBO

Statuten

- 4.3.5. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 4.3.6. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 4.3.7. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft für alle Vorstandsmitglieder. Die Chefs der Kommissionen erstellen Pflichtenhefte oder Verträge für ihre Funktionäre.
- 4.3.8. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien unter sich oder mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied.
- 4.4. Die ständigen Kommissionen
- 4.4.1. Die Spielkommission setzt sich wie folgt zusammen:
- Vereinspräsident
 - Chef der Spielkommission
 - Sekretär der Spielkommission
 - J+S Coach
 - Verantwortlicher Aktive
 - Verantwortlicher A – C Junioren
 - Verantwortlicher KIFU D – F Junioren
 - Verantwortlicher Damen
 - Senioren/Veteranenobmann
 - Verantwortlicher Schiedsrichter
 - Weitere Mitglieder nach Bedarf
- 4.4.2. Der Chef der Spielkommission wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder und die Trainer werden durch den Vorstand ernannt.
- 4.4.3. Die Kommission Anlässe setzt sich wie folgt zusammen:
- Vereinspräsident
 - Chef der Kommission Anlässe
 - Sekretär
 - Kassier
 - Festwirt
 - Verantwortliche der Turniere
 - Verantwortliche für interne Anlässe
 - Verantwortlicher Frondienst
 - weitere Mitglieder nach Bedarf
- 4.4.4. Der Chef der Kommission Anlässe wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
- 4.4.5. Die Kommission Marketing setzt sich wie folgt zusammen:
- Vereinspräsident
 - Chef der Kommission Marketing
 - Verantwortlicher Medien/Internet
 - Verantwortlicher PR



Fussball-Club Frutigen

Mitglied des SFV / FVBJ / FVBO

Statuten

Weitere Mitglieder nach Bedarf

- 4.4.6. Der Chef der Kommission Marketing wird durch die Hauptversammlung, die restlichen Mitglieder durch den Vorstand ernannt.
- 4.4.7. Die Kommission Infrastruktur setzt sich wie folgt zusammen:
- Vereinspräsident
 - Chef der Kommission Infrastruktur
 - Verantwortlicher Plätze
 - Verantwortlicher Gebäude
 - Verantwortlicher Gastronomie
 - Verantwortlicher Material
- 4.4.8. Der Chef der Kommission Infrastruktur wird durch die Hauptversammlung, die restlichen Mitglieder durch den Vorstand ernannt.
- 4.5. Die Rechnungsrevisoren
- 4.5.1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- 4.5.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit einen schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Belege und Buchhaltung Einsicht zu nehmen.
- 4.5.3. Das Geschäftsjahr des FCF dauert vom 01. Juli bis 30. Juni.

Artikel 5

STATUTENÄNDERUNG

- 5.1. Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durch die Hauptversammlung abgeändert oder ergänzt werden. Eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
- 5.2. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet mitzuteilen.

Artikel 6

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Vorbehalten bleiben die Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 6.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wählt die ausserordentliche Hauptversammlung eine Kommission von mindestens 3 Mitgliedern. Diese Kommission kann einen Vertreter des Regionalverbandes als Berater zuziehen.
- 6.3. Ein allfälliger Vermögensüberschuss nach durchgeführter Liquidation darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss beim Zentralsekretariat des SFV hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, wird der Betrag dem SFV zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. August 2009 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. August 2001 und treten sofort in Kraft.



Fussball-Club Frutigen

Mitglied des SFV / FVBJ / FVBO

Anhang zu den Statuten

Artikel 1

MITGLIEDERKATEGORIEN (Artikel 3.1.1 der Statuten)

- 1.1. **Aktivmitglieder**
Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die beim SFV als Aktive des FCF gemeldet und nicht mehr als Junioren spielberechtigt sind.
- 1.2. **Junioren und Juniorinnen**
Als Junioren oder Juniorinnen gelten Jugendliche, die gemäss Weisungen des SFV in diesen Kategorien spielberechtigt sind.
- 1.3. **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich um den FCF in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder, jedoch gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen.
- 1.4. **Freimitglieder**
Mitglieder, welche sich um den FCF verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder, jedoch gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen.
- 1.5. **Passivmitglieder**
Passivmitglieder sind Personen, die den FCF durch die Leistung eines Jahres- oder Gönnerbeitrages finanziell unterstützen.
- 1.6. **Mitglieder beitragsfrei**
Mitglieder, welche für den Verein in einer der nachgenannten Funktionen tätig sind, gelten als beitragsfreie Mitglieder:
Vorstandsmitglieder
Schiedsrichter
Trainer / Betreuer von Mannschaften
Weitere Personen können durch den Vorstand, auf Antrag der Ressortchefs, für die Dauer Ihrer Tätigkeit zu beitragsfreien Mitgliedern ernannt werden.

Artikel 2

ÜBERTRITTSMODALITÄTEN (Artikel 3.2.3 der Statuten)

- 2.1. **Der Übertritt vom Aktivmitglied zum Passivmitglied kann jeweils nur auf Ende einer Saison erfolgen.**
Der Wechsel vom Aktivmitglied zum Mitglied beitragsfrei erfolgt durch die Übernahme einer Funktion gemäss Artikel 1.6 dieses Anhangs oder durch Beschluss des Vorstandes.
Der Wechsel vom Aktivmitglied zum Ehrenmitglied erfolgt mit der Ernennung durch die Hauptversammlung.
- 2.2. **Der Übertritt von Junioren oder Juniorinnen zu Aktivmitgliedern erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenlagers automatisch.**
Der Übertritt von Junioren oder Juniorinnen zum Passivmitglied kann jeweils nur auf Ende einer Saison erfolgen.



Fussball-Club Frutigen

Mitglied des SFV / FVBJ / FVBO

Anhang zu den Statuten

Der Wechsel von Junioren oder Juniorinnen zum Mitglied beitragsfrei erfolgt durch die Übernahme einer Funktion gemäss Artikel 1.6. dieses Anhangs oder durch Beschluss des Vorstandes.

- 2.3. Der Wechsel vom Freimitglied zum Aktiv- oder Passivmitglied ist jederzeit möglich (vorbehalten bleiben abweichende Verträge und Amtsdauern).

Der Wechsel vom Freimitglied zum Ehrenmitglied erfolgt mit der Ernennung durch die Hauptversammlung.

- 2.4. Der Wechsel vom Passivmitglied zum Aktivmitglied oder Junioren ist jederzeit möglich.

Der Wechsel vom Passivmitglied zum Mitglied beitragsfrei erfolgt durch die Übernahme einer Funktion gemäss Artikel 1.6. dieses Anhangs oder durch Beschluss des Vorstandes.

Der Wechsel vom Passivmitglied zum Ehrenmitglied erfolgt mit der Ernennung durch die Hauptversammlung.

Artikel 3

Ausschluss von Vereinsmitgliedern (Artikel 3.5. der Statuten)

- 3.1. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann jeweils auf Ende einer Saison durch die Hauptversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand ist für das verhältnismässige Durchsetzen des geregelten Vorgehens verantwortlich.
- 3.1.1. Das säumige Mitglied ist durch den Finanzchef schriftlich in Verzug zu setzen.
- 3.1.2. Erfolgt keine Begleichung des Ausstandes innerhalb der gesetzten Frist, wird das Mitglied namentlich am Anschlagbrett erwähnt und via Trainer zwei Mal der Ausstand eingefordert.
- 3.1.3. Wird der Ausstand dennoch nicht beglichen, wird das Mitglied vereinsintern für die Spiele aller Mannschaften bis zur Begleichung des Ausstandes gesperrt. Der Spielerpass wird von der SPIKO eingezogen.
- 3.1.4. Nach Ablauf eines Jahres ohne Begleichung des Ausstandes wird das Mitglied durch die Hauptversammlung ausgeschlossen und beim SFV für allfällige Transfers gesperrt.